



PORSCHE

Einkaufsbedingungen für Spezialbetriebsmittel der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft

Stand 11/2015

1. Anwendungsbereich

Werkzeuge, Werkzeugelemente, Formen, Lehren, Schablonen, Modelle, Matrizen und sonstige Fertigungsmittel, die erforderlich sind, um die spezifischen Bauteile der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft (nachfolgend: „Besteller“) zu fertigen, sind Spezialbetriebsmittel (Betriebsmittel) im Sinne vorliegender Bedingungen. Die Beauftragung, Herstellung, Instandhaltung und Pflege ebenso wie die Neuschaffung solcher Betriebsmittel, die Rechte an diesen Betriebsmitteln sowie das Verfügungsrecht über selbige werden ausschließlich gemäß den nachfolgenden Regelungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller und ergänzend gemäß den Einkaufsbedingungen des Bestellers abgewickelt. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2. Eigentum und Besitz der Betriebsmittel

- 2.1 Der Lieferant überträgt bereits hiermit das Eigentum an den Betriebsmitteln aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung an den Besteller, der diese Übereignung hiermit annimmt. Die Parteien sind sich einig, dass das alleinige Eigentum an den Betriebsmitteln beim Besteller liegt. Der Lieferant verwahrt die Betriebsmittel kostenlos für den Besteller und nutzt diese ausschließlich gemäß diesen Bedingungen.
- 2.2 Sollte sich das Betriebsmittel gemäß Ziffer 7.1 bei einem Unterlieferanten befinden, tritt der Lieferant seinen Herausgabeanspruch gegen den Unterlieferanten bereits hiermit an den Besteller ab, der die Abtretung hiermit annimmt. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass er jederzeit die Herausgabe des Betriebsmittels vom Unterlieferanten verlangen kann.
- 2.3 Ist der Lieferant nicht Hersteller des Betriebsmittels, so tritt der Lieferant bereits hiermit sämtliche ihm an dem Betriebsmittel zustehenden Anwartschaftsrechte aufschiebend bedingt auf die vollständige Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung an den Besteller ab, der diese Abtretung hiermit annimmt. Der Lieferant verwahrt die Betriebsmittel kostenlos für den Besteller und nutzt diese ausschließlich gemäß diesen Bedingungen.
- 2.4 Der Lieferant hat dem Besteller unverzüglich nach Aufforderung durch den Besteller schriftlich mitzuteilen, ob die Betriebsmittel vom Hersteller unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden und welche Zahlungen der Lieferant bisher an den Hersteller geleistet hat. Der Lieferant hat dem Besteller alle entsprechenden Unterlagen kostenlos in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 2.5 Der Lieferant hat in den Verträgen mit dem Hersteller zu Gunsten des Bestellers ein Eintrittsrecht in den Vertrag mit dem Hersteller zu vereinbaren. Ungeachtet dessen sind sich die Parteien einig, dass der Besteller berechtigt ist, mit befrieder Wirkung im Verhältnis zum Lieferanten an den Hersteller direkt zu zahlen.
- 2.6 Das Recht des Lieferanten zum Besitz und zur Nutzung des Betriebsmittels endet automatisch mit dem Ende des Liefervertrages für die betreffenden Teile, spätestens mit der letzten Lieferung der betreffenden Teile. Unabhängig davon ist der Besteller berechtigt, jederzeit bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sein Eigentumsrecht auszuüben und die Betriebsmittel vom Lieferanten herauszuverlangen, insbesondere, wenn der Besteller den Liefervertrag aus wichtigem Grund kündigt. Macht der Besteller von diesem Recht Gebrauch, ist der Lieferant verpflichtet, die Betriebsmittel in einwandfreiem Zustand an den Besteller herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche aus dem Leihverhältnis gelten machen.
- 2.7 Im Falle der berechtigten Fertigung für den Independent After Market ist der Lieferant verpflichtet, unverzüglich ein entsprechendes Absicherungskonzept zu erarbeiten. Ein Zurückbehaltungsrecht über einen dafür angemessenen Zeitraum hinaus steht dem Lieferanten nicht zu.

3. Kennzeichnungspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, die Betriebsmittel gemäß der WVNorm 34002 (abrufbar unter www.wvgroupsupply.com) zu kennzeichnen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant hiermit, die Betriebsmittel dauerhaft und ausreichend sichtbar mit dem Vermerk „Eigentum der Dr. Ing. h.c. F. Porsche Aktiengesellschaft“, mit der/den vom Besteller vorgegebenen Inventarnummer(n) und der Porsche Teile-Nr. / ZSBNr. zu kennzeichnen. Der Lieferant hat Digitalfotos von den gekennzeichneten Betriebsmitteln spätestens im Zuge der aktualisierten Spezifikation zur Rechnungsstellung zu erstellen. Die Digitalfotos sind so zu erstellen, dass das Betriebsmittel, sämtliche Anbau-/ Wechselseite sowie die Betriebsmittelkennzeichnung ersichtlich sind. Die hiermit in Zusammenhang stehenden Kosten sind mit Zahlung des in der Bestellung vereinbarten Auftragswerts abgegolten.

4. Besitzbestätigung

- 4.1 Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers eine sogenannte Besitzbestätigung über die ihm vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Betriebsmittel je Position aus der Bestellung vollständig auszufüllen. Steht das Betriebsmittel oder Teile des Betriebsmittels aus einer Position an unterschiedlichen Standorten, ist je Standort eine gesonderte Besitzbestätigung in der Applikation WIN (Werkzeuginventur) auszufüllen.
- 4.2 Darüber hinaus ist der Lieferant verpflichtet, nach besonderer Anforderung des Bestellers im jeweiligen Einzelfall umgehend für steuerliche Zwecke gesonderte Besitzbestätigungen und sämtliche sonstigen Unterlagen wie Rechnungen, Lieferscheine, etc., die zum Zwecke der Erstattung bereits gezahlter Umsatzsteuer erforderlich sind, dem Besteller kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Kommt der Lieferant dieser Pflicht im Einzelfall nicht nach, behält sich der Besteller das Recht vor, den ihm entstehenden Schaden gegen den Lieferanten geltend zu machen.
- 4.3 Die Besitzbestätigung hat der Lieferant, unterzeichnet und im Original, in der zur Rechnungsstellung aktuellen Fassung an den zuständigen Fachbereich des Bestellers zu senden. Dies ist Voraussetzung zur Rechnungszahlung.

5. Wartung, Pflege, Versicherung

- 5.1 Die Betriebsmittel sind vom Lieferanten pfleglich zu behandeln, entsprechend den üblichen Zeitintervallen rechtzeitig zu warten und während der Dauer der Leihgabe ständig auf dem neuesten Zeichnungsstand einsatzfähig zu halten.
- 5.2 Für die Maßhaltigkeit der Betriebsmittel, insbesondere der Lehren, ist der Lieferant als Entleiher verantwortlich. Dabei hat der Lieferant die durch Abnutzung bedingten Abweichungen entsprechend zu beurteilen und, soweit erforderlich, zu korrigieren. Bei einer über das übliche Maß hinausgehenden Abnutzung ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren.
- 5.3 Bei der Überprüfung und Korrektur wird der Besteller den Lieferanten in angemessener Art und Weise unterstützen.
- 5.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die Betriebsmittel zum Nennwert gegen Feuer, Blitz, Explosion, Flugzeugabsturz, Elementarschäden, Diebstahl und sonstige Schäden zu versichern.
- 5.5 Etwaig anfallende Lagerkosten hat der Lieferant zu tragen.
- 5.6 Der Besteller ist berechtigt, während der Dauer der Leihgabe jederzeit zu den üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten des Lieferanten am Einsatzort der Betriebsmittel die Einhaltung dieser Pflichten zu überprüfen und einen Nachweis der Versicherung vom Lieferanten zu verlangen. Soweit nicht Gefahr im Verzug ist oder der Zweck der Besichtigung entgegensteht, wird der Besteller die Besichtigung im Vorfeld dem Lieferanten ankündigen.

- 5.7 Die durch Verschleiß, Beschädigung und ähnliche Ereignisse erforderliche Neubeschaffung von Betriebsmitteln erfolgt durch den Lieferanten zu Eigentum des Bestellers, soweit die ursprünglichen Betriebsmittel ebenfalls im Eigentum des Bestellers gestanden haben. Im Zeitpunkt der Neuschaffung gehen die Betriebsmittel in das Eigentum des Bestellers über. Die hierfür erforderlichen Investitionsaufwendungen werden vom Besteller separat beauftragt und bezahlt, sofern im Einzelfall eine entsprechende schriftliche Regelung getroffen ist/wird. Auf die Ersatzbetriebsmittel finden die Regelungen dieser Einkaufsbedingungen für Spezialbetriebsmittel, insbesondere Ziffer 2, Anwendung.

6. Verfügungsrecht

- 6.1 Die Betriebsmittel sind nur für die Erfüllung der Abrufe des Bestellers, sowohl von Serien- wie auch Ersatzteilen einzusetzen.
- 6.2 Besteht beim Lieferanten kein Bedarf mehr zum Einsatz der Betriebsmittel für die Erfüllung von Bestellungen des Bestellers, hat der Lieferant den Besteller über den voraussichtlich entfallenden Bedarf mindestens vier Monate vorher schriftlich zu informieren; er ist nicht berechtigt, die Betriebsmittel zu veräußern, zu verschrotten oder sich auf andere Weise dieser zu entledigen, soweit dazu nicht eine Vereinbarung mit dem Besteller erfolgt ist.
- 6.3 Der Besteller hat das Recht, die Betriebsmittel vom Lieferanten herauszuverlangen oder den Lieferanten mit der Verschrottung zu beauftragen. Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Besteller im Rahmen der Verschrottungsfreigabe geforderten Angaben zu machen. Die Kosten der Verschrottung trägt der Lieferant. Soweit der Lieferant bei der Verschrottung der Betriebsmittel Erlöse erzielt, verpflichtet er sich, den Besteller über die Höhe der Erlöse zu informieren. Sofern die erzielten Erlöse die Kosten der Verschrottung übersteigen, werden die Parteien über die Verteilung der Erlöse eine Vereinbarung treffen. Übersteigen die Kosten der Verschrottung die Erlöse hat der Lieferant die tatsächlichen Verschrottungskosten nachzuweisen und ist berechtigt, mit dem Besteller Verhandlungen über eine Beteiligung aufzunehmen.
- 6.4 Eine Benutzung der Betriebsmittel während der Dauer der Leihgabe sowie bei Wegfall des Bedarfs für den Besteller durch den Lieferanten für die Fertigung von Teilen für Dritte bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Besteller, die nicht unbillig verweigert werden darf.
- 6.5 Eine Verpfändung, Sicherungsbübereignung oder jede andere Verfügung des Lieferanten über die Betriebsmittel ist nicht gestattet.

7. Verlagerung / Einsatz der Betriebsmittel bei Unterlieferanten / Weitergabe an Dritte

- 7.1 Der Lieferant darf die Betriebsmittel nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens der Beschaffung des Bestellers an eine andere als die ursprünglich vereinbarte Fertigungsstätte verlagern. Gleiches gilt im Falle von Betriebsmitteln, die bei Unterlieferanten des Lieferanten stehen.
- 7.2 Setzt der Lieferant die Betriebsmittel oder Teile der Betriebsmittel bei einem oder mehreren seiner Unterlieferanten ein, hat er durch entsprechende vertragliche Regelungen (Leihvertrag) mit den jeweiligen Unterlieferanten sicherzustellen, dass vorliegende Regelungen und Rechte des Bestellers auch im Verhältnis zu dem jeweiligen Unterlieferanten gewährleistet sind.
- 7.3 Entsteht dem Besteller unter Verletzung vorliegender Pflicht ein Schaden, hat der Lieferant dem Besteller diesen Schaden in vollem Umfang zu ersetzen. Der Lieferant wird dem Besteller im Rahmen des Schadensersatzes insbesondere auch folgende Kosten ersetzen: Kosten für Änderungsmanagement, Dokumentation, Qualifizierung und Bemusterung.

8. Haftung

- 8.1 Der Lieferant haftet für die an den Betriebsmitteln entstandenen Schäden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten. Der Lieferant hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Dabei hat sich der Lieferant das Verhalten seiner Mitarbeiter sowie der von ihm eingesetzten weiteren Verrichtungs- / Erfüllungsgehilfen zurechnen zu lassen. Ansprüche des Bestellers wegen Schäden an den Betriebsmitteln verjähren innerhalb von 12 Monaten.
- 8.2 Entstehen durch das Betriebsmittel oder dessen Verwendung Schäden an Rechtsgütern Dritter und machen diese Dritte Ansprüche aus der Verletzung dieser Rechtsgüter gegen den Besteller geltend, hat der Lieferant den Besteller insoweit von diesen Ansprüchen freizustellen und die aus einer entsprechenden Inanspruchnahme des Bestellers entstehenden Kosten zu ersetzen. Davon umfasst sind auch die dabei entstehenden Rechtsverfolgungskosten.
- 8.3 Die Haftung des Bestellers ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

9. Bemusterung

Im Zuge der Bemusterung der aus den Betriebsmitteln gefertigten Teile ist der Lieferant verpflichtet, das jeweils gültige EU-Sicherheitsdatenerfassungsblatt an den Besteller zu übergeben und die Anforderungen der VDA Empfehlung VDA 260 in der jeweils gültigen Fassung zu erfüllen. Das EU-Sicherheitsdatenerfassungsblatt steht auf www.wvgroupsupply.com zum Download bereit.

10. Änderungen an Betriebsmitteln

Werden Änderungen an den Betriebsmitteln vom Besteller beauftragt, gelten diese Bedingungen entsprechend. Nimmt der Lieferant Änderungen an den Betriebsmitteln vor, ohne dass dies der Besteller vorab beauftragt hat, wird er dem Besteller den daraus entstehenden Schaden und insbesondere folgende Kosten ersetzen: Kosten für Änderungsmanagement, Dokumentation, Qualifizierung und Bemusterung.

11. Rechnungsstellung und Zahlung

Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus der Bestellung.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Im Übrigen gelten die Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.
- 12.2 Im Falle von berechtigtem Eigentum des Lieferanten an den Betriebsmitteln finden die Ziffern 2, 3, 6.5 und 7.1 keine Anwendung. Anstelle der Besitzbestätigung aus Ziffern 4.1 und 4.2 tritt eine formfreie Detaillierung. Ziffer 6.3 gilt nur insoweit, als der Besteller berechtigt ist, die Betriebsmittel vom Lieferanten zu erwerben. Dabei soll der Kaufpreis sich am Zeitpunkt der Betriebsmittel orientieren. Im Rahmen von Verlagerungen entbindet die Nichtanwendung der Ziffer 7.1 den Lieferanten nicht von ggf. im Einzelfall erforderlichen Freigaben/Auditorien der neuen Produktionsstätte/-prozesse. Die übrigen Ziffern gelten entsprechend unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Betriebsmittel im Eigentum des Lieferanten stehen.
- 12.3 Diese Einkaufsbedingungen wurden in Deutsch und Englisch erstellt. Bei Widersprüchen zwischen der deutschen und englischen Version gilt die deutsche Version vorrangig.